## **GEMEINDE SEXTEN**

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROI

Dolomitenstraße 9 39030 Sexten



### COMUNE DI SESTO

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Via Dolomiti 9 39030 Sesto

Steuer-Nr. 00436290217 Cod.Fiscale info@sexten.eu / info@sesto.eu

www.sexten.eu / www.sesto.eu

☎(0474) 710323 - FAX (0474) 710105 <u>sexten.sesto@legalmail.it</u>

### Mitteilung des Bürgermeisters

## Feststellungstätigkeit der Gemeindeaufenthaltsabgabe (Ortstaxe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gesetzlich geregelt, ist innerhalb von 15 Tagen ab Ende eines jeden Monats die eingehobene Gemeindeaufenthaltsabgabe des abgelaufenen Monats an die Gemeinde zu überweisen. Sofern die Einzahlungsfrist auf einen Feiertag fällt, wird sie automatisch auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag verlängert.

Bei der Ortstaxe handelt es sich um eine Steuer, die mittels normaler Banküberweisung eingezahlt wird. Erfolgt die Zahlung erst am 15., kann es sein, dass aufgrund einer möglichen Bearbeitungszeit von Seiten der Bankinstitute diese bei der Gemeinde mit einigen Tagen Verspätung eingeht.

Im Gegensatz zu der Gemeindeimmobiliensteuer erhält die Gemeinde bei der Ortstaxe keine Informationen betreffend das Einzahlungsdatum und kann somit nur Vermutungen anstellen, ob die Zahlung vom Beherbergungsbetrieb fristgerecht angewiesen wurde oder nicht.

Folglich kann es passieren, dass Ihnen trotz termingerechter Zahlungsanweisung ein Feststellungsbescheid zugestellt wird. Bei Vorlage einer Bestätigung, welche die fristgerechte Zahlung belegt, kann im Steueramt der Gemeinde eine Annullierung der diesbezüglichen Position/en beantragt werden.

Es handelt sich hierbei um ein landesweites Problem für welches noch keine geeignete Lösung gefunden wurde. Unsere Empfehlung ist es, die Zahlungen bereits einige Tage vor Fälligkeit zu tätigen.

Zahlungsfristen	2014	2015	2016	2017
Januar	17.02.2014	16.02.2015	15.02.2016	15.02.2017
Februar	17.03.2014	16.03.2015	15.03.2016	15.03.2017
März	15.04.2014	15.04.2015	15.04.2016	18.04.2017
April	15.05.2014	15.05.2015	17.05.2016	15.05.2017
Mai	16.06.2014	15.06.2015	15.06.2016	15.06.2017
Juni	15.07.2014	15.07.2015	15.07.2016	17.07.2017
Juli	18.08.2014	17.08.2015	16.08.2016	16.08.2017
August	15.09.2014	15.09.2015	15.09.2016	15.09.2017
September	15.10.2014	15.10.2015	17.10.2016	16.10.2017
Oktober	17.11.2014	16.11.2015	15.11.2016	15.11.2017
November	15.12.2014	15.12.2015	15.12.2016	15.12.2017
Dezember	15.01.2015	15.01.2016	16.01.2017	15.01.2018

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister / II Sindaco Fritz Egarter digital unterzeichnet –firmato digitalmente

#### Dekret des Landeshauptmanns vom 1. Februar 2013, Nr. 4 Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe

#### Art. 9 (Meldepflicht)

(1) Die Steuersubstitute teilen der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen ab Ende eines jeden Monats die Zahl der Übernachtungen und die Befreiungsfälle des abgelaufenen Monats mit.

#### Art. 11 (Überweisungsfrist)

(1)Gleichzeitig mit der Vorlage der Erklärung laut Artikel 9 überweisen die Steuersubstitute die im vorhergehenden Monat eingehobenen Beträge an die zuständige Gemeinde.

# Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9 Finanzierung im Tourismus

#### Art. 1 (Gemeindeaufenthaltsabgabe)

(3) ... Die Unterlassung, die unvollständige oder verspätete Einzahlung der Abgabe wird mit einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 30 Prozent des nicht bezahlten Betrags geahndet. Beträgt die Verspätung weniger als 30 Tage, wird die Geldbuße in der Höhe von 5 Prozent des nicht bezahlten Betrages festgesetzt.